

**1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB TNT Post) gelten für Verträge zwischen der TNT Post Regioservice GmbH (nachfolgend: TNT Post) und ihren Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (§ 449 HGB) (nachfolgend: Sendungen) sowie für besondere Vereinbarungen über Zusatz- und Nebenleistungen als auch für Folgegeschäfte. Bei Verträgen die namens und im Auftrag des Auftraggebers mit der Deutsche Post AG (DPAG) zustande kommen, gelten für diese Vertragsbeziehung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPAG in ihrer jeweils geltenden Fassung. TNT Post behält sich die Änderungen der AGB TNT Post vor. Etwaige Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben. Der Vertrag wird zwischen den Parteien zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich der Änderung widerspricht.
- (2) Ergänzend zu den AGB TNT Post gelten für besondere Arten der Beförderung von Sendungen besondere Leistungsbedingungen, auf die TNT Post ihre Auftraggeber gesondert hinweist. Soweit durch die AGB TNT Post nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die AGB TNT Post gelten ausschließlich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von TNT Post. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn TNT Post diese vor Vertragsbeginn schriftlich bestätigt.

**2. Vertragsverhältnisse**

- (1) Verträge über die Beförderung von Sendungen kommen durch eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen TNT Post und dem Auftraggeber, oder ggf. auch durch die bloße Übergabe von Sendungen durch den Auftraggeber an TNT Post, zustande, wenn daraus auf den Willen des Auftraggebers und TNT Post geschlossen werden kann, einen Vertrag über die Beförderung von Sendungen abzuschließen. Ein Vertrag über die Beförderung von Sendungen kommt auch dann zustande, wenn der Auftraggeber Sendungen an einer Annahmestelle von TNT Post abgibt und diese angenommen werden. Das gilt nicht, wenn es sich bei den Sendungen um ausgeschlossene Sendungen gemäß Absatz (2) handelt.
- (2) Ausgeschlossene Sendungen sind:
  - a) Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen, gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, die sonstige gefährliche Güter im Sinne von § 410 HGB sind oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
  - b) Sendungen, deren Beschaffenheit und/oder Inhalt geeignet sind, Verletzungen des Körpers und/oder der Gesundheit von Personen und/oder Sachschäden zu verursachen;
  - c) Sendungen, die lebende oder tote Tiere oder Teile davon, einschließlich Pelze, menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten, leicht verderbliche Güter, medizinisches oder tierisches Untersuchungsgut bzw. Abfälle;
  - d) Sendungen, die Geld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten und/oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder andere Wertsachen, Edelmetalle, Briefmarken, Telefonkarten, Fahrkarten, Flugtickets, Eintrittskarten oder amtliche Ausweispapiere enthalten, sofern diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen wurde;
  - e) Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz, bei Auslandssendungen auch nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes;
  - f) bei Auslandssendungen Güter, deren In- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigung erfordert;
  - g) sonstige Güter, die einen Wert von mehr als 520 Euro je Sendung haben. Der Auftraggeber ist vor Übergabe verpflichtet zu prüfen, ob es sich um eine ausgeschlossene Sendung handelt und in diesem Fall TNT Post darauf hinzuweisen und deren Entscheidung einzuholen. Die Zustimmung der Beförderung bedarf der Schriftform (inkl. Fax, E-Mail).
- (3) Entspricht eine Sendung nicht den in diesen AGB TNT Post genannten Bedingungen, insbesondere Ziff. 2 Abs. 2 oder Ziff. 4 Abs. 4, kann TNT Post
  - a) die Annahme der Sendung verweigern;
  - b) die Sendung, wenn TNT Post sie bereits übernommen hat, auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgeben oder nach entsprechender Benachrichtigung des Auftraggebers zur Abholung durch diesen bereithalten;
  - c) die Sendung selbst befördern und dafür vom Auftraggeber ein individuell zu vereinbarendes Nachentgelt verlangen;
  - d) die DPAG im Namen und auf Kosten des Auftraggebers mit der Zustellung beauftragen, soweit die Beförderungsbedingungen der DPAG das zulässt. Die bei der DPAG verauslagten Portokosten werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt;
  - e) die Ausführung des einzelnen Beförderungsauftrages, auch nach Annahme der Sendung, mit sofortiger Wirkung ablehnen.
 Dasselbe gilt, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber gegen den vorliegenden Vertrag verstoßen will oder hat, insbesondere ausgeschlossene Sendungen übergeben will oder hat, und entgegen dem Verlangen von TNT Post innerhalb angemessener Frist keine Angaben zu dem vorgeworfenen Fehlverhalten macht. In diesen Fällen ist TNT Post zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.
- (4) TNT Post ist insbesondere zur stichprobenartigen Öffnung von Infosendungen (Infopost u. Infobrief) berechtigt, um die Einhaltung der vereinbarten Leistungen zu überprüfen.
- (5) TNT Post ist vor Übernahme nicht dazu verpflichtet, den Inhalt der Sendung zu überprüfen. Der Auftraggeber kann aus der unbeanstandeten Übernahme und Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen durch TNT Post keine Rechte gegenüber TNT Post herleiten. Die Übernahme ausgeschlossener Sendungen stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 HGB dar. Das gilt selbst dann, wenn er die ausgeschlossenen Sendungen mit einem Kennzeichen versieht, aus dem auf ihre Eigenschaft als ausgeschlossene Sendungen geschlossen werden kann. Etwas anderes gilt, soweit die Beförderung gesondert vertraglich vereinbart wurde.

**3. Leistungen von TNT Post**

- (1) TNT Post befördert die vom Auftraggeber übernommenen Sendungen zum Bestimmungsort und stellt sie dem Adressaten zu, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde. Die Beförderung von Briefen erfolgt als Dienstleistung die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind, soweit es sich nicht um Briefe handelt, die der DPAG zur Zustellung übergeben werden.
- (2) Die Zustellung einer Sendung erfolgt unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Adressaten bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Briefkasten) oder durch Aushändigung an den Adressaten oder sonstige Personen, die unter der Zustelladresse angetroffen werden oder an einen, durch eine schriftliche Vollmacht des Adressaten ausgewiesenen, Empfangsberechtigten (Empfangsvollmacht) oder wenn nach den Gesamtumständen angenommen werden kann, dass die jeweilige Person zur Annahme der Sendung berechtigt ist. Ist eine Geschäftsadresse als Empfangsadresse angegeben, so erfolgt die Zustellung zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten bei der Postannahmestelle des Betriebes des Adressaten. Falls eine solche nicht vorhanden ist, ist bei der für die Postannahme zuständigen Stelle.
- (3) Wenn vertraglich geregelt ist, dass der Empfang einer Sendung durch den Adressaten zu bestätigen ist, kann TNT Post elektronische Mittel zur Erstellung der Empfangsbestätigung verwenden.
- (4) Sendungen, die nicht zugestellt werden können (nachfolgend: **unzustellbare Sendungen**), befördert TNT Post kostenfrei zum Auftraggeber zurück, soweit der Anteil der unzustellbaren Sendungen nicht mehr als 5 % der insgesamt zu befördernden Sendungen pro Tag beträgt. Anderenfalls kann TNT Post für die Rückbeförderung der unzustellbaren Sendungen zum Auftraggeber das für die Beförderung der Sendung vereinbarte Entgelt zusätzlich verlangen. Unzustellbare Sendungen sind auch Sendungen, deren Annahme verweigert wurde oder deren Zustellung TNT Post aufgrund besonderer Umstände (z.B. Fehlen einer zugänglichen, geeigneten Empfangsvorrichtung, Gefahr für den Zusteller am Zustellort) oder nur mit wegen unverhältnismäßigen Schwierigkeiten nicht möglich oder zuzumuten ist.
- (5) Im Falle der Unzustellbarkeit von Infosendungen erfolgt eine kostenpflichtige Rücksendung an den Auftraggeber nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Mitteilung darüber, dass die Rückführung (ggf. mit Empfängerrecherche) erfolgen soll. Diese Mitteilung hat spätestens mit der Übergabe der Sendungen an den Auftragnehmer gegenüber diesem zu erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer zur sofortigen Vernichtung der Infosendungen berechtigt, ohne dass es einer weiteren Mitteilung an den Auftraggeber oder einer vorübergehenden Einlagerung bedarf. Dies gilt nicht bei der Versendung über einen Postkonsolidierer, der die Sendungen wiederum an die DPAG übergibt; in diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konsolidierers bzw. der DPAG in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend; Infosendungen werden grundsätzlich der Vernichtung zugeführt. Die Vorausverfügung des Auftraggebers ggü. TNT Post verliert in diesen Fällen ihre Wirkung.
- (6) Kann eine unzustellbare Sendung nicht zum Auftraggeber zurückbefördert werden, weil der Auftraggeber TNT Post nicht bekannt oder für TNT Post nicht erkennbar ist, ist TNT Post zur Öffnung der Sendung berechtigt. Kann die Sendung auch nach ihrer Öffnung nicht in zumutbarer Weise zum Auftraggeber zurückbefördert werden, kann TNT Post die Sendung nach Ablauf von sechs Wochen verwerten, soweit diese verwertbar ist. Kann eine grundsätzlich verwertbare Sendung nicht binnen angemessener Frist verwertet werden, kann TNT Post sie vernichten. Verdorbene oder unwerthbare Sendungen, insbesondere Briefsendungen, sowie ausgeschlossene Sendungen nach Ziffer 2 (2) a bis c kann TNT Post sofort vernichten. Darüber hinaus kann TNT Post eine Sendung sofort verwerten oder vernichten, wenn der Auftraggeber auf die Rücknahme der Sendung verzichtet oder diese verweigert. Soweit TNT Post dadurch Kosten entstehen, kann TNT Post vom Auftraggeber deren Erstattung verlangen.
- (7) TNT Post bzw. das zuständige Zollamt ist berechtigt, Sendungen auch dann zu öffnen, um
  - a) eine ordnungsgemäße zollrechtliche Abfertigung zu gewährleisten. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber auf schriftliche oder mündliche Aufforderung innerhalb von 4 Kalendertagen die fehlenden Angaben TNT Post zur Verfügung gestellt hat;
  - b) Gefahren abzuwenden, die von einem Paket für Personen oder Sachen ausgehen.
- (8) Bei der Versendung über einen Postkonsolidierer, der die Sendungen wiederum an die DPAG übergibt, gilt ergänzend zu den vorstehenden Ziff. 3 (4) bis (5a) jedoch was folgt: Sendungen, deren Ablieferung nicht erfolgt ist, werden innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschl. Samstagen), beginnend mit dem Tag, an dem die Ablieferung versucht wurde, zur Abholung durch einen Berechtigten (solcher gemäß Ziff. 3 (2)) bei der DPAG bereitgehalten. Ergänzend zu Ziff. 3 (4) sind Sendungen damit insbesondere unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist oder die Annahme durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind der Konsolidierer bzw. die DPAG nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Verwertung der Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Gegebenenfalls für die Rückführung entstehende Kosten werden dem Auftraggeber entweder direkt seitens des Postkonsolidierers, der DPAG oder über die Rechnungsstellung von TNT Post separat abgerechnet.
- (9) TNT Post kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber Dritter, insbesondere anderer Postdienstleister, bedienen.
- (10) Gelangt eine Sendung in anderen Fällen als denjenigen gemäß Absatz (6) in den Betriebsablauf eines anderen Postdienstleisters, kann TNT Post sie im Namen des

- Auftraggebers von dem anderen Postdienstleister an sich herausverlangen. Dies gilt auch gegenüber DPAG.
- (8) Bei durch den Kunden in Auftrag gegebener Gestaltung eines individuellen Klischees kann es aufgrund technischer Probleme passieren, dass einzelne Sendungen das Klischee nicht aufweisen. Ansprüche des Auftraggebers gegenüber TNT Post aus diesem Grunde sind ausgeschlossen, soweit nicht mehr als 5 % der mit dem Klischee zu versendenden Sendungen pro Monat betroffen sind.
- 4. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers**
- (1) Weisungen des Auftraggebers, mit einer Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind für TNT Post nur dann verbindlich, wenn das zuvor besonders vereinbart wurde. Die §§ 418, 419 HGB finden, soweit nichts anderes vereinbart, keine Anwendung. Die Vereinbarungen auch hierzu bedürfen der Schriftform (inkl. Fax, E-Mail).
- (2) Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut von TNT Post ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Auftragserteilung ist der Auftraggeber verpflichtet, diejenige der seitens TNT Post angebotenen Beförderungsleistung, insbesondere hinsichtlich Haftung und/oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt. TNT Post übernimmt für den Inhalt der Sendung keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus der Beförderung einer ausgeschlossenen Sendung resultieren.
- (4) Der Auftraggeber hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen (insbesondere Adresse von Absender und Empfänger; Einschreiben) und so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und TNT Post und ihren Kooperationspartnern bzw. Dritten aus dem Umgang mit der Sendung kein Schaden entsteht. Insbesondere hat er den Absender und den Adressaten der Sendung kenntlich zu machen. Alle Sendungen außer Standardsendungen müssen gesondert eingeliert (z.B. durch Gummi gebündelt oder in getrennten Boxen) werden. Die äußere Verpackung der Sendung darf keinen Rückschluss auf den Wert der Sendung zulassen. §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.
- (4a) Der Auftraggeber hat bei Versand von Zollgut alle Papiere außen am Paket/ an der Sendung in einer Dokumententasche beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, wenn sie betrieblich erforderlich sind und die Interessen des Auftraggebers nur unwesentlich beeinträchtigen.
- (6) Nach der Abholung und vor Übergabe der Sendungen an den TNT Post Zusteller kann der Auftraggeber die Sendungen umleiten oder zurückfordern.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Rechnungsstellung durch TNT Post sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Erfolgt der Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und TNT Post durch Übergabe an eine Annahmestelle, ist die Beförderung der Sendung im Voraus zu vergüten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber haftet neben dem Empfänger gegenüber TNT Post für diese Aufwendungen.
- (3) Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung leistet.
- (4) Im Fall des Verzugs kann TNT Post vom Auftraggeber Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.
- 6. Haftung**
- (1) Für Briefsendungen außer Einwurf-Einschreiben oder Übergabe-Einschreiben haftet TNT Post im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung bis zur Höhe des einfachen Portos. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.
- (2) Für sonstige Sendungen haftet TNT Post ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die TNT Post, ihre gesetzlichen Vertreter, einer ihrer Leute (§ 428 HGB) oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen, soweit die Beförderung nicht gesondert vereinbart wurde. Für Schäden, die auf dem Verhalten einer der Leute (§ 428 HGB) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von TNT Post beruhen, haftet TNT Post in den in Satz 1 genannten Fällen ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben (§ 428 HGB).
- (3) TNT Post haftet zudem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von TNT Post oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung von TNT Post für den Verlust, die Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
1. Einwurf-Einschreiben: 20,- Euro
  2. Übergabe-Einschreiben: 25,- Euro
  3. Paketsendungen: Bei innerdeutscher Beförderung auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR, eine devisenunabhängige Währung) pro Kilogramm des Rohgewichts, höchstens jedoch auf 1 Mio. Euro, mindestens jedoch auf SZR je Kilogramm insgesamt; bei internationaler Beförderung nach den Bestimmungen des CMR für den Straßenverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung. Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne des § 433 HGB, die TNT Post zu vertreten hat, das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens insgesamt jedoch 100.000 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
4. Sonstige Sendungen: das für die Beförderung der Sendung jeweils geschuldete Beförderungsentgelt; bei Infosendungen (Infopost u. Infobrief) ist die Haftung auf 25,- Euro je Einlieferungsvorgang beschränkt.
- (5) Eine etwaige Haftung von TNT Post wegen der Überschreitung einer vertraglichen Lieferfrist oder wegen einer Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin ist auf den einfachen Betrag des Beförderungsentgelts beschränkt. Bei der Versendung über einen Postkonsolidierer, der die Sendungen wiederum an die DPAG übergibt, ist die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins in keinem Fall geschuldet, es sei denn aus der Vereinbarung ergibt sich etwas anderes.
- (6) Zeigt der Auftraggeber oder der Adressat einer Sendung TNT Post den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme durch TNT Post bzw. Zustellung schriftlich an, wird zulasten des Auftraggebers sowie des Empfängers vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßen Zustand zugestellt worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung einer Lieferfrist erlöschen, wenn der Auftraggeber oder der Empfänger der TNT Post die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Auftraggeber schriftlich anzeigt. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
- (7) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übernahme der Sendung durch TNT Post abgeliefert wurde und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Soweit aufgrund des Verlustes einer Sendung eine Entschädigung gezahlt wurde, kann TNT Post im Falle des späteren Auffindens der Sendung ergänzend zu § 424 Absatz 3 HGB verlangen, dass eine bereits geleistete Entschädigung Zug um Zug gegen Übergabe der Sendung erstattet wird.
- (8) TNT Post ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von TNT Post verschuldete Anweisung des Auftraggebers oder seine Erfüllungsgehilfen oder durch Umstände, die TNT Post mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwenden konnte, verursacht worden ist. Eine Haftung ist auch für solche Umstände ausgeschlossen, die TNT Post nicht zurechenbar sind. Als solche Umstände gelten insbesondere höhere Gewalt, Beschaffenheit der Sendung, Aufruhr und Unruhen, Arbeitskampf, elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektronischen oder photographischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Leute (§ 428 HGB) und sonstigen Erfüllungsgehilfen von TNT Post. Die in § 425 Absatz 2 HGB und in § 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse.
- 7. Brief- und Postgeheimnis/Datenschutz**
- (1) TNT Post wahrt das Brief- und Postgeheimnis und beachtet die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) TNT Post ist berechtigt, Daten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von TNT Post angegeben hat, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an andere Partnergesellschaften der TNT Post bzw. deren Subunternehmer weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung von Dienstleistungen der TNT Post erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angebote von TNT Post oder TNT Partnergesellschaften erfolgen. Sie sind mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen, einverstanden.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird TNT Post dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstigen Datenträger zurückgeben, die TNT Post vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhalten hat. Erklärt der Auftraggeber ein dahingehendes Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist TNT Post zur Vernichtung der Unterlagen und sonstigen Datenträger berechtigt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzliche oder behördliche Bestimmungen TNT Post eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen auferlegen.
- 8. Verjährung**
- (1) Ansprüche im Geltungsbereich der AGB TNT Post verjähren grundsätzlich in einem Jahr.
- (2) Ansprüche nach Ziffer 6. Absatz (2) und Absatz (3) und nach § 435 HGB in Verbindung mit § 414 Absatz 1 Satz 2 HGB verjähren in drei Jahren.
- (3) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde oder zugestellt werden musste.
- 9. Sonstige Regelungen**
- (1) TNT Post sichert dem Auftraggeber zu, dass TNT Post die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Erlaubnis für die mit dem Auftraggeber vereinbarte Beförderung von nicht ausgeschlossenen Sendungen besitzt.
- (2) Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen TNT Post weder abtreten noch verpfänden. Ausgenommen hiervon sind Geldforderungen.
- (3) Gegenüber Ansprüchen von TNT Post ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Auftraggebers zulässig.
- (4) Dem Auftraggeber steht gegenüber Ansprüchen von TNT Post kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten ist der Sitz von TNT Post.